



Vermitteln im Stundentakt

Hansruedi Lienhard

ÜBERBLICK

Der Bericht gibt einen persönlich geprägten Einblick in die Vermittlungstätigkeit eines Schweizer Friedensrichters vor dem Hintergrund der Mediation.

Das dem Gericht zwingend vorgeschaltete Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter hat in vielen Schweizer Kantonen eine lange Tradition. Gegen 50% der eingereichten Klagen werden beim Friedensrichter durch Vergleich, Rückzug, Klageanerkennung oder bei sehr geringen Streitwerten allenfalls durch Urteil erledigt.

Vermittlungsalltag

Fast vier Uhr. Die Parteien der eben abgeschlossenen Verhandlung haben den Raum verlassen. Ich räume die Wassergläser weg und öffne die Fenster. Frische Luft für die nächste Sitzung. Mit einem Blick in die Akten und in meine Vorbereitungsnotizen stimme ich mich kurz auf die nächste Konfliktsituation ein. Herr A. stellt in der kurzen Klageschrift eine Forderung von 70.000 Franken gegenüber Herrn B. Die knapp gehaltene schriftliche Begründung ist mir nicht klar, offenbar geht es um eine Geschäftsbeziehung. Wir werden sehen.

Ich hole die Parteien im Wartezimmer ab. Die beiden Männer haben voneinander entfernt Platz genommen und würdigen sich keines Blickes. Dabei bleibt es auch im Sitzungszimmer. Die Atmosphäre ist eisig, die Spannung ist mit Händen zu greifen. Wie immer bitte ich zuerst den Kläger – hier Herr A. – seine Sicht der Dinge darzulegen. Er begründet seine Forderung damit, dass er in der Firma von Herrn B. gearbeitet habe. Die 70'000 Franken seien ihm beim Austritt vorenthalten worden und seien vertraglich geschuldet. Herr B. kann während den Schilderungen von A. zeitweise kaum an sich halten

und will diese nicht unwidersprochen lassen. Als er an der Reihe ist, setzt er zu einer vehementen Gegen Darstellung an. Ja, er hätte Herrn A. in seine Firma geholt. Dies hätte sich aber als grober Fehler herausgestellt. Die heutige Forderung sei völlig absurd, unbegründet und eine Frechheit. Er habe seinerseits einen Schaden aus der gescheiterten Zusammenarbeit erlitten und mache im Rahmen einer Widerklage eine Forderung von 90'000 Franken gegenüber A. geltend. Er holt dabei mit seinen Begründungen weit aus. Ich fasse zusammen, frage nach und erfahre weitere Details. Hinweise stecken auch im gehässigen Schlagabtausch, der immer wieder entflammt und den ich nur bedingt verhindern kann. In der Hitze des Gefechts fällt das anfänglich distanzierte Sie und macht einem angriffigen Du Platz. Dies bestätigt meine anfängliche Vermutung, dass hinter der Geldforderung ein persönlicher Konflikt steht. **Ich fasse mir schließlich ein Herz und versuche durch Doppeln den starken Emotionen von Wut und Enttäuschung Raum und Ausdruck zu geben.** Zu meinem eigenen Erstaunen stoßen wir sehr rasch auf einen entscheidenden Punkt, als ich die Wut, Enttäuschung und Hilflosigkeit von A. benenne. Plötzlich stehen

A. Tränen in den Augen und es entsteht ein Moment der Ruhe. Die Atmosphäre entspannt sich augenblicklich, der Sturm ist vorüber. Ich erfahre von einer ehemals tiefen Freundschaft zwischen den Beiden und es wird möglich, darüber zu reden, wo und warum dieses Vertrauen verloren gegangen ist. In Bezug auf die Geldforderungen ist die Lösung zum Schluss überraschend schnell gefunden. Sie scheinen nicht mehr im Vordergrund zu stehen. Im Flug sind zweieinhalb Stunden vergangen. Die beiden Männer haben sich zum Abschied die Hand gereicht, ich höre sie im Treppenhaus noch miteinander reden.

Das war eine von bisher rund 2000 Vermittlungen, die ich als Friedensrichter geführt habe. Jede hat ihren eigenen Charakter und ihre eigene Dynamik in Bezug auf die Konfliktthemen, die Sachlage und die Beziehungen. Die Ausgangslage stellt sich in der Verhandlung häufig überraschend anders dar als ich es aufgrund der Eingabe erwartet habe.

Das Spektrum ist breit. Ich bin mit allen denkbaren und undenkba ren Facetten des Lebens konfrontiert. Ich habe mit Menschen aus allen sozialen Schichten und aus verschiedenen Kulturen zu tun. Da geht es einmal um eine Streitsumme von 150 Franken, ein anderes Mal um 80 Millionen. Da sind einmal Menschen in tiefen persönlichen Beziehungen betroffen, ein andermal geht es sachlich und mit Distanz vorwiegend um Business und Sachfragen.

Das Friedensrichteramt – eine bewährte Institution

Friedensrichterämter gibt es im Kanton Zürich seit über 200 Jahren.



Die überwiegende Zahl der FriedensrichterInnen arbeiten im Nebenamt. Die Amtsinhaber werden in der Gemeinde vom Volk gewählt.

In der Stadt Zürich amten sechs vollamtliche FriedensrichterInnen. Je ein Sekretariat entlastet sie von den administrativen Arbeiten. Die Ämter sind eingeteilt nach Stadtkreisen.

Ich bin zuständig für die Stadtkreise 1 und 2. Hier sind viele international tätige Firmen, Großbanken und Versicherungsgesellschaften ansässig. Daher hat die Mehrzahl der Konflikte einen geschäftlichen Hintergrund mit oft hohen Streitsummen.

Die Aufgaben des Friedensrichters

Die Friedensrichterämter bilden zwingend die erste Station auf dem Gerichtsweg für alle Zivilklagen. Überwiegend geht es um Konflikte im Zusammenhang mit Geldforderungen, um unbezahlte Rechnungen für Lieferungen und Dienstleistungen, Rückforderungen von Vermögensverlusten, Erbteilungen, Verwandtenunterstützung, strittige Versicherungsleistungen nach Unfällen, Berufshaftpflichtforderungen.

Ehescheidungen kommen unter dem neuen Eherecht nur noch selten vor den Friedensrichter; mit der neuen Zivilprozessordnung ab 2011 wird dieser Bereich ganz wegfallen. Wo die Erarbeitung gemeinsamer Lösungen möglich ist, hat hier sinnvollerweise die Mediation die Hauptrolle übernommen.

FriedensrichterInnen sind bei Streitwerten über 500 Franken Vermittler ohne Entscheidkompetenz. In meinem Amt sind dies 99% aller Fälle. Bis zu einem Streitwert von 500 Franken hat der Friedensrichter ein Urteil zu fällen, wenn sich keine einvernehmliche Lösung erzielen lässt.

Im Kanton Zürich werden im Durchschnitt gegen 50% der Streitfälle beim Friedensrichteramt definitiv und rechtskräftig erledigt und abgeschlossen. Die FriedensrichterInnen

übernehmen eine wichtige Filterfunktion für die Gerichte. Damit werden sowohl der Staat wie die Parteien von aufwändigen und teuren Gerichtsverfahren entlastet. Das Verfahren ist vergleichsweise günstig. Die sogenannte Gerichtsgebühr beträgt je nach Streitwert 65 bis maximal 1.240 Franken. Beim Zustandekommen eines Vergleichs werden die Kosten in der Regel geteilt; in den übrigen Fällen richtet sich die Kostenaufgabe wie beim Gericht nach dem Ausgang des Verfahrens. Die Einnahmen decken in meinem Amt etwa 1/3 der effektiven Kosten (Personal, Räume, IT etc.); den Rest trägt die politische Gemeinde.

Ablauf

Die Klage wird vom Kläger/der Klägerin in der Regel schriftlich eingereicht.

Der Informationsgehalt ist sehr unterschiedlich. Der Umfang reicht von einem handbeschriebenen Blatt oder Formular bis zu 3 Ordnern, von der laienhaften Darstellung bis zur von einem Anwalt professionell verfassten Klageschrift.

Die Parteien werden dann zur Verhandlung vorgeladen. Persönliches Erscheinen ist mit wenigen Ausnahmen zwingend vorgeschrieben.

Die sogenannte Sühneverhandlung dauert normalerweise eine Stunde. Eine zweite Verhandlung ist eine selten genutzte Möglichkeit. Da ich bei vollem Tagesprogramm fünf bis sieben Verhandlungen führe, bin ich nicht frei für spontane zeitliche Verlängerungen. Ich versuche daher, mit einer einfachen Konfliktanalyse den Zeitbedarf abzuschätzen. Wo komplexe Sachklärungen und vor allem wo Konflikte auf der persönlichen Beziehungsebene zu erwarten sind, budgetiere ich für die Verhandlung zwei Stunden.

Wird eine Vereinbarung erzielt, hält der Friedensrichter/die Friedensrichterin diese schriftlich fest und lässt sie von den Parteien unterzeichnen. Anschließend wird aufgrund der Vereinbarung eine rechtsgültige Verfügung

ausgestellt und der Rechtsstreit als erledigt erklärt.

Ist im Schlichtungsverfahren keine Lösung möglich, wird die Weisung (Klagebewilligung) ausgestellt. Die klagende Partei hat dann die Möglichkeit, den Streit beim Gericht hängig zu machen.

Wer wird Friedensrichter?

FriedensrichterInnen werden von der Bevölkerung der politischen Gemeinde gewählt.

Kandidieren kann grundsätzlich jede unbescholtene Staatsbürgerin/jeder Staatsbürger. Es werden keine bestimmten Ausbildungen vorausgesetzt. Als Voraussetzungen werden Lebenserfahrung, rasche Auffassungsgabe und gesunder Menschenverstand genannt. Bei Neuwahlen wurden in den letzten Jahren zunehmend Kandidatinnen und Kandidaten mit Mediationsausbildung gewählt. In den Einführungskursen und Weiterbildungen der Friedensrichterverbände dominieren Themen wie Rechtskunde und Amtsführung. In jüngerer Zeit finden auch Verhandlungsführung und Gesprächstechnik Eingang in die Friedensrichterkurse. Die Verhandlungsstile sind geprägt durch die verschiedenen Persönlichkeiten und Herkunftsberufe, die häufig langjährige Praxiserfahrung und die gerichtsnahen formellen Rahmenbedingungen.

Ich selber bin ursprünglich Schreinermeister. Ich habe früher einen mittleren Betrieb geführt; daneben habe ich Erfahrungen in der Liegenschaftsverwaltung und in verschiedenen Nebenämtern gesammelt. Dieser Hintergrund und alle dabei gewonnenen praktischen Erfahrungen empfinde ich in der Vermittlung als sehr hilfreich.

Nutzbare Erfahrungen aus der Mediation

Ich kann in meiner Vermittlungstätigkeit alle in der Mediation erworbenen Erkenntnisse, Techniken und Erfahrungen nutzen. Einige Stichworte will ich dabei beispielhaft herausheben.

Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse vor und zu Beginn einer Verhandlung hilft mir, Hypothesen zu bilden und mögliche Interventionen zu überlegen. Sie bewahrt mich und die Parteien zuweilen auch davor, nutzlos Zeit einzusetzen, dies vor allem dann, wenn eine entscheidende Partei in der Sühnverhandlung nicht vertreten ist oder aus formellen Gründen nicht vertreten sein kann. Da fordert zum Beispiel ein Kunde Schadenersatz weil er der Meinung ist, sein Rechtsanwalt oder sein Arzt hätte einen fachlichen Fehler begangen. **Ohne Einbezug der betreffenden Berufshaftpflichtversicherung ist keine Lösung möglich.** In solchen Fällen versuche ich den Parteien diesen Umstand bewusst zu machen und erarbeite mit den Anwesenden möglichst konkret das weitere Vorgehen zu einer außergerichtlichen Lösungssuche unter Einbezug aller relevanten Beteiligten. Diese Verhandlungen finden dann meist ohne mich statt.

Nicht selten stellt sich bei genauerer Betrachtung heraus, dass die Konfliktparteien in weitere gerichtliche Verfahren verwickelt oder dass eine Lösung der vorliegenden Konfliktpunkte nur im Kontext mit anderen zu erreichen ist. In diesen Fällen versuche ich, mit den Parteien eine Gesamtübersicht über die Konfliktschauplätze zu gewinnen, diese zu gewichten und wenn möglich eine Gesamtlösung und Gesamterledigung zu finden – oder mindestens einen möglichen Weg dahin zu erarbeiten.

Beziehungsklärung

Wo persönliche Beziehungen im Vordergrund stehen, zum Beispiel in einem Erbschaftsstreit, ist das Ansprechen von heftigen negativen Emotionen oft Wegweiser und Schlüssel zur Lösung. Ich arbeite hier – ermutigt durch Christoph Thoman („Klärungshilfe“) – häufig und erfolgreich mit der Technik des Doppeln. Die Parteien reagieren darauf manchmal überrascht, aber noch nie ablehnend. Im Gegenteil erlebe ich immer wieder Erleichterung und

Dankbarkeit. Die Parteien wollen sich gerade in diesen heftigen Emotionen (und nicht nur in der Sache) verstanden und akzeptiert fühlen. Rückblickend denke ich, dass ich in meiner Anfangszeit als Friedensrichter manchmal zu früh geglättet und versachlicht habe und damit den emotionalen Schlüssel zur Lösung links liegen ließ. In Fällen, wo ich das Doppeln als unpassend, vielleicht zu stark empfinde, bewirkt manchmal das bloße Ansprechen der Emotionen einen Wendepunkt in der Verhandlung („ich höre, dass Sie sehr enttäuscht sind und dass Sie das wütend und verzweifelt macht – ist das so?“).

Sachklärung

In einem Streit zwischen zwei Firmen oder Institutionen geht es auch nicht unbedingt emotionslos zu. Aber hier sitzen sich Rollenträger und Vertreter gegenüber. Die Parteien suchen in diesen Fällen vor allem Eines: eine wirtschaftliche, rasche Lösung auf der Sachebene. Die Fortführung der (Geschäfts-)beziehung ist hier meistens gar kein Thema. Es geht ums Aufräumen und Abschließen. Die Parteien selbst haben in der Sache häufig den Überblick verloren und verlieren sich in der Rückschau und in fachlichen Details. Hier stehen die Klärung und das Ordnen der häufig komplexen Sachverhalte im Vordergrund. Natürlich leisten hier – genau wie in der Mediation – Flipchartnotizen nützliche Dienste, wenn es darum geht, Überblick und Klarheit zu schaffen. Die Lösung ist dann häufig ein pauschaler Kompromiss. Die Parteien schliessen ihn im Bewusstsein, dass die Positionen unterschiedlich bleiben, dass die eigenen Vorstellungen und Forderungen nicht durchsetzbar sind und dass sich eine Fortsetzung des Streits wirtschaftlich nicht lohnt.

Interessen hinter den Positionen

Gerade in Konflikten mit großen Streitsummen sind die Parteien häufig schon stark auf das Gerichtsverfahren fokussiert. Die Parteienvertreter haben die Positionen in den

Klageschriften zugespitzt. Vielleicht haben bereits erfolglose Verhandlungen oder Schriftwechsel stattgefunden. Wenn es in der Verhandlung gelingt, die Interessen hinter den Positionen zu entdecken und deutlich wird, dass diese auf dem Gerichtsweg nicht zu befriedigen sind, kommt es manchmal trotzdem zu überraschenden Wendungen. So in einem Streit zwischen zwei Großunternehmen um einen mehrstelligen Millionenbetrag. Nachdem die Anwälte ausgiebig die vertragsrechtlichen Aspekte dargelegt hatten, wobei die eine Partei der anderen Vertragsbruch vorwarf, was diese vehement bestritt, versuchte ich bei den anwesenden Firmenvertretern etwas über die Interessen und Hintergründe zu erfahren. Als klar wurde, dass der klagenden Partei der Ruf der Firma am Markt ein Hauptanliegen war (der Vorwurf des Vertragsbruchs war publik geworden), war auch klar, dass ein Gerichtsverfahren diesem Ziel zuwiderlaufen würde. Die vorher von der Gegenpartei kategorisch abgelehnte millionenhohere Entschädigungsforderung wurde nun doch verhandelbar und die Parteien entwickelten die Idee einer gemeinsamen Erklärung über die Konfliktbeilegung gegenüber den Kunden.

Die Wirkung des persönlichen Gesprächs

Eine große Stärke des Sühnverfahrens ist es, dass die Parteien persönlich erscheinen müssen und gezwungen sind, von Angesicht zu Angesicht miteinander zu verhandeln. Gerade in der schnellebigen und international vernetzten Geschäftswelt findet die Kommunikation häufig vorwiegend schriftlich statt, im Konflikt erst recht. Nach meiner Beobachtung bewirkt die Kommunikation über elektronische Medien wie E-Mails und SMS im Konfliktfall eine Art Turboeffekt, weil wichtige Kommunikationskanäle fehlen und sich die Missverständnisse kumulieren. Oft erlebe ich, dass sich dann diese Missverständnisse im persönlichen Gespräch überraschend schnell auflösen. Die Parteien scheinen mir zuweilen fast erstaunt, nach einem gehässigen schriftlichen Austausch im Vertreter

der Gegenpartei einen vernünftigen Menschen aus Fleisch und Blut kennenzulernen.

Freiwilligkeit – Zwang

Zumindest eine Partei sitzt fast immer unfreiwillig am Tisch des Friedensrichters. Daran musste ich mich als Mediator zuerst einmal gewöhnen. Dass gerade durch diesen Umstand auch Parteien und Konflikte die Chance einer allparteilichen Vermittlung erfahren, die sich nie in eine freiwillige Mediation begeben würden, habe ich erst mit der Zeit begriffen.

Lösungsvorschläge

Edith Mertens Senn kommt in ihrer Untersuchung des friedensrichterlichen Streitbeilegungskonzepts zum Schluss, dass zwei Drittel aller Friedensrichter Lösungsvorschläge machen und die Parteien zur Annahme motivieren. Ich würde mir – absolute Ausnahmen abgesehen – eher meine Mediatorenzunge abbeissen, als den Parteien (meine) Lösung vorzuschlagen. Wenn sich zehn Minuten vor Verhandlungsschluss noch keine Lösung abzeichnet und die Parteien vielleicht sogar einen Vorschlag erwarten ist die Versuchung groß, eigene Vorstellungen einzubringen. Oft erlebe ich dann aber, dass sich die Parteien doch noch auf eine Lösung einigen, die nicht selten fernab von meiner glücklicherweise für mich behaltene Vorstellung liegt.

Nah am Gericht

Das friedensrichterliche Verfahren ist geprägt durch die Verbindung zum Gericht. Ich betrachte es als meine Aufgabe, mit den Parteien auch den Lösungsweg über ein Gerichtsverfahren zu erörtern. Laien sind sich häufig nicht bewusst, welche Unsicherheiten, Kosten und welcher zeitliche Aufwand mit einem Gerichtsverfahren verbunden sind und wie lange ein solches Verfahren dauern kann. Sie bedenken meist auch nicht, welche Auswirkungen ein gerichtlicher Streit auf persönliche und geschäftliche Beziehungen hat. Hier weicht mit der entsprechenden Aufklärung die Illusion, dem Richter den Ent-

scheid delegieren zu können und auf diesem Weg einfach „Recht zu bekommen“, das heißt, die subjektiv empfundene Gerechtigkeit zu finden. Mit einer realistischen Betrachtung des Gerichtsverfahrens entsteht auch ein gewisser Lösungsdruck, der vielleicht nicht im klassischen Sinne mediativ ist, letztlich aber auch im Interesse der Parteien liegt.

Häufig fordere ich Parteien auch auf, sich rechtlich beraten zu lassen und sorgfältig abzuwägen, welcher Weg für sie der Bessere sei. Wer seine rechtlichen Chancen hoch einschätzt, ist naturgemäß nicht oder nur zu kleineren Eingeständnissen bereit. Friedensrichter werden von ihren Aufsichtsbehörden weitgehend an den Abschlussquoten gemessen. Das darf nicht dazu führen, dass die Parteien zu Vergleichen gedrängt werden. **Die Parteien müssen frei darüber entscheiden, ob sie Rechtspositionen zu Gunsten eines raschen Vergleichs aufgeben wollen oder nicht.**

In Wirtschaftsstreitigkeiten sind meistens bereits Anwälte involviert. Ich begrüße es, wenn sie im Schlichtungsverfahren gleich dabei sind – auch wenn das im Verfahren eigentlich nicht vorgesehen ist. Die anwesenden Anwälte können die Parteien aus einem andern Blickwinkel und aus einer emotional nicht oder weniger belasteten Position beraten und unterstützen, die rechtlichen Aspekte einbringen und so zu Lösungen beitragen. Ich will allerdings nicht verschweigen, dass es auch Anwälte gibt, die ihre Rolle im Schlichtungsverfahren nicht finden. Wenn sie sich auf Rechts- und Parteistandpunkte versteifen, den Konflikt unnötig verhärten, gar das Gesprächsklima vergiften, können sie zu eigentlichen Lösungsverhinderern werden.

Friedensrichter und Mediation

Für Mediatoren wie für Friedensrichter ist eine mediative Grundhaltung und die Wahrung der Allparteilichkeit entscheidend. Werkzeuge und Erfahrungen aus der Mediation lassen sich fast durchwegs in der friedensrichterlichen Praxis einsetzen.

Mediation und Schlichtungsverfahren unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf Freiwilligkeit, Verfahrensdauer, Gerichtsnähe.

Ich erlebe auch die Konfliktfälle unterschiedlich. In meiner früheren Arbeit als Mediator waren die bearbeiteten Konflikte kaum je justiziabel. Bei meinen Friedensrichterfällen empfinde ich dagegen in schätzungsweise 95% der Fälle das friedensrichterliche Kurzverfahren als passend und dem Konflikt angemessen. Mehrheitlich steht hier die Fortführung von Beziehungen nicht im Vordergrund und/oder der Streitwert rechtfertigt keine Mediation. Parteien mit hohen Streitwerten bleiben häufig bei ihrem Entscheid für ein Gerichtsverfahren – sei es, dass die Vermittlungsmöglichkeiten schon ausgeschöpft sind, der Konflikt schon sehr weit eskaliert ist oder die betroffene Organisation und ihre Organe einen Gerichtsentscheid herbeiführen wollen oder müssen. Wenn der Konflikt in Familiensysteme und Organisationen mit fortbestehenden Beziehungen eingreift und das friedensrichterliche Vermittlungsverfahren an Grenzen stößt, erkläre und empfehle ich den Parteien eine Mediation. In diesem Kontext wird die Empfehlung in der Regel auch befolgt. In Konflikten mit wirtschaftlichem Kontext wäre Mediation aus meiner Sicht in vielen Fällen effizienter und schneller als der Weg zum Gericht. Die Parteien aus der Geschäftswelt sind aber deutlich weniger empfänglich für diese Empfehlung.

Literatur

Edith Mertens Senn: Vermittlung im Sühnverfahren vor dem Hintergrund der Mediation, Schulthess Juristische Medien AG, ISBN 978-3-7255-5471-3.

Christoph Thomann: Klärungshilfe 2, Rowohlt, ISBN 978 3 499 61637 2.